



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. November 2020
(OR. en)

9158/07
EXT 1

WTO 102
NIS 127
COEST 151
AELE 7
AGRI 132

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	9158/07 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	2. Mai 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-Ländern aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2007 (04.05)
(OR. en)**

9158/07

RESTREINT UE

**WTO 102
NIS 127
COEST 151
AELE 7
AGRI 132**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs
der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. April 2007

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT zur Ermächtigung der
Kommission, Verhandlungen über Abkommen zum Schutz geographischer
Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den
östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-
Ländern aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument **SEK(2007) 491** endg..

Anl.: **SEK(2007) 491** endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.4.2007
SEK(2007) 491 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-Ländern aufzunehmen

A. BEGRÜNDUNG

Die weltweite Förderung geographischer Angaben und die Erweiterung des Schutzes bestehender geographischer Angaben gehört zu den vorrangigen Strategien, um einen nachhaltigen internationalen Handels mit Agrarerzeugnissen zu unterstützen. Dabei wird angestrebt, die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern, irreführende Praktiken einzuschränken und den Missbrauch angesehener Bezeichnungen zu verhindern. Dies trägt auch zur Erhöhung des Mehrwerts der Agrarexporte der EU und somit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft bei.

NICHT FREIGEgeben

Die neue Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) hat unter anderem dazu beigetragen, die wesentliche Bedeutung der Märkte im Mittelmeerraum und in Osteuropa für die EU zu verstärken. Bei den mit diesen Ländern aufgestellten Aktionsplänen, die zu künftigen Nachbarschaftsabkommen führen sollen, bildet die Frage der geographischen Angaben einen Schwerpunkt in der Agrarstrategie der EU. Einige dieser Aktionspläne verlangen ausdrücklich die Aushandlung eines Abkommens über geographische Angaben.

Für die Mittelmeerländer gilt bereits ein generelles Verhandlungsmandat, in das der Schutz geographischer Angaben aufgenommen ist. Um die Handelsinteressen der EU auch in den anderen nahen Märkten wahrzunehmen und das gesamte Nachbarschaftsgebiet abzudecken, hält die Kommission daher entsprechende Verhandlungsdirektiven für die östlichen Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik und die EFTA-Länder für angezeigt¹.

NICHT FREIGEgeben

Zeitplan

Die Verhandlungen mit den Ländern, die dazu ihre Bereitschaft erklärt haben, werden sofort nach Erlass der Verhandlungsdirektiven beginnen. Wegen der großen Zahl betroffener Länder werden die Abkommen nach und nach in Kraft gesetzt.

B. EMPFEHLUNG

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-Ländern auszuhandeln;
- einen besonderen Ausschuss einzusetzen, der die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützt, in diesem Fall den Ausschuss gemäß Artikel 133;
- die beigefügten Verhandlungsdirektiven zu erlassen.

¹ Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldawien und Ukraine. EFTA-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.

ANHANG

Direktiven für die Aushandlung von Abkommen

zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den östlichen Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den EFTA-Ländern

1. Allgemeines Ziel

Abschluss von Abkommen zum Schutz geographischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel.

2. Inhalt der Abkommen

NICHT FREIGEGEREN

Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel:

- Schutz geographischer Angaben, insbesondere in Bezug auf deren missbräuchliche Verwendung.